



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13  
Bayreuth, 19. Dezember 2013

Seite 147

## **Inhaltsübersicht**

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten ..... 148

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten ..... 150

### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" für das Haushaltsjahr 2013 ..... 152

Europawahl 2014;  
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter ..... 152

### **Schulen**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2013 ..... 154

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013 ..... 155

Umbenennung der Emil-Fischer-Volksschule Dörfles-Esbach (Grundschule) ..... 156

### **Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Überblick über die für das jeweilige Flusseinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz ..... 157

### **Bezirksangelegenheiten**

Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) ..... 158

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) ..... 167

### **Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung ..... 169

**Buchanzeigen** ..... 175



## Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Leserinnen und Leser,

manche Zeitgenossen zeichnen ein düsteres Bild von unserer Gesellschaft: Jeder denke nur an sich, sei sich selbst der Nächste, sei nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht. Tugenden wie Gemeinsinn, Solidarität und Hilfsbereitschaft – sie seien weitgehend in Vergessenheit geraten, spielten so gut wie keine Rolle mehr.

Derlei Klagen in ihrer Pauschalität und in ihrem Defätismus mag ich mich nicht anschließen. Im Gegenteil: Ihnen ist zu widersprechen! Das haben wir gerade in dem zu Ende gehenden Jahr 2013 erlebt. Jeder und jedem von uns werden die Bilder von der Flutkatastrophe im Freistaat im Frühsommer des Jahres noch lebendig vor Augen sein: Überschwemmte Städte und Dörfer, weggerissene Straßen, überflutete Gewerbebetriebe, verdorbene Ernten, Menschen, die fassungslos nur mit dem Notwendigsten ihrer Habe vor ihren zerstörten Häusern stehen.

Diese Flut hat alles bisher Dagewesene übertroffen, auch wenn wir in Oberfranken mit Ausnahme einiger Gemeinden in den Landkreisen Bamberg und Coburg noch einigermaßen glimpflich davongekommen sind. Ein überwältigendes Ausmaß haben indes auch die Hilfsbereitschaft und das Engagement in der Bevölkerung erreicht. Aus dem ganzen Land haben sich Einsatzkräfte aus Feuerwehr und Hilfsorganisationen, Bundeswehr und Polizei gemeinsam mit unzähligen spontan helfenden Bürgern bis zur Erschöpfung den Wassermassen entgegen-gestemmt. Allein in und aus Oberfranken waren rund 6.000 Helfer im Einsatz, die Flut und ihre Folgen zu bewältigen.

Wer nicht direkt im Schadensgebiet helfen konnte, leistete mit Sach- oder Geldspenden seinen Beitrag. Medien sammelten bei ihren Lesern und Hörern Gelder für die besonders betroffenen Menschen an Donau und Inn. Unternehmen stellten spontan Arbeitskräfte oder Maschinen bereit, Sportvereine veranstalteten Benefizspiele, um beim Wiederaufbau zu unterstützen. Niemand fragte: Was bringt mir das? Sondern die Frage war: Was kann ich tun? Wie kann ich helfen?

In der Flutkatastrophe haben die Menschen in den Hochwassergebieten bei allem Leid eine Solidarität ihrer Mitmenschen erlebt, die ihresgleichen sucht. Und einen verlässlichen Staat, der seine Bürger schnell und wirksam unterstützte. Allein rund 108 Millionen Euro zahlte die bayerische Verwaltung kurzfristig und unbürokratisch in Form von Soforthilfen an geschädigte Privathaushalte, Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende, selbstständig Tätige und Kommunen aus Sondermitteln des Bundes aus. Die langfristige Beseitigung der Schäden bei Privaten, im Gewerbe und bei kommunaler Infrastruktur wird ebenfalls großzügig gefördert.

Das Hochwasser hat uns vor Augen geführt, wie wichtig Zusammenhalt und Solidarität in einem Gemeinwesen sind. Doch das gilt nicht nur für den Katastrophenfall, sondern auch im Alltag – bei kleineren Unfällen ebenso wie bei ernsteren Zwischenfällen, bei kurzzeitigen Notsituationen ebenso wie bei längerfristiger Hilfsbedürftigkeit. Und es gilt für die Herausforderungen, vor denen unser Gemeinwesen als Ganzes steht, auch bei uns in Oberfranken:

---

Energiewende, Globalisierung, demografischer Wandel, Teilhabe aller Bevölkerungsteile an Bildung und Wohlstand, am Leben in der Gesellschaft – unabhängig von ihrer sozialen Stellung und ihrer ethnischen Herkunft, unabhängig von Geschlecht, Religion, Behinderung oder Alter. Diese und andere politische und gesellschaftliche Aufgaben können wir nur gemeinsam bewältigen. Da müssen alle zusammenhelfen: Bürger, Vereine, Stiftungen, Unternehmen, Behörden, Parlamente.

Nehmen wir uns daher die vielen Tausend Fluthelfer des Jahres 2013 zum Vorbild und nehmen wir deren Gemeinsinn, Solidarität und Hilfsbereitschaft mit in das Jahr 2014! Dann können wir den vor uns liegenden Herausforderungen zuversichtlich entgegensehen.

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück und Erfolg im Neuen Jahr.

**Wilhelm Wenning**  
Regierungspräsident



## Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Weihnachten steht vor der Tür, die stille, heilige Nacht. Sicher freuen auch Sie sich schon auf das Fest im Kreise der Familie.

Doch nicht für alle Menschen geht der Wunsch nach einer stillen und friedlichen Weihnachtszeit in Erfüllung. In vielen Regionen unserer Erde bestimmen auch zur Weihnachtszeit Gewalt und Angst den Alltag der Menschen. Ein trauriger Gedanke, der uns aber auch deutlich macht, welch wertvolles Geschenk der Frieden in unserem Land ist.

Trotz unseres Wohlstandes in Europa gibt es auch bei uns viele Menschen, die auf unsere Hilfe angewiesen sind. Diese Tatsache sollten wir ungeachtet der festlichen Stimmung, die uns in der Weihnachtszeit erfüllt, nicht vergessen. Es ist eine vornehmliche Aufgabe des Bezirks Oberfranken, Menschen, die am Rande unserer Gesellschaft stehen, zu unterstützen: Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen, die Pflege benötigen, diese aber nicht selbst finanzieren können. Diese Aufgabe nehmen wir sehr ernst. Im Jahr 2013 haben wir für fast 14.000 behinderte und pflegebedürftige Menschen in Oberfranken 300 Millionen Euro ausgegeben.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die bayerischen Bezirke auch im neuen Jahr weiter beschäftigen. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung spielt die Inklusion eine wichtige Rolle. Es macht Hoffnung, dass ein dringend notwendiges Bundesleistungsgesetz nun umgesetzt wird, um die Kommunen angesichts der stetig steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe zu entlasten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken stehen Tag für Tag vor einer großen Herausforderung. Denn Sozialleistungen müssen verlässlich erbracht werden. Pflegebedürftige Menschen müssen sich auf die Hilfe der Gesellschaft verlassen können. Daher ist es mir persönlich ein großes Anliegen, dass die Finanzausstattung der Bezirke weiter verbessert wird.

Insgesamt können wir das vergangene Jahr mit einem positiven Gefühl verabschieden. Wir haben wichtige Projekte realisiert, wie zum Beispiel die Eröffnung einer Servicestelle des Bezirks Oberfranken in Bamberg. Nun ist es den Menschen im Westen Oberfrankens einfacher möglich, sich persönlich von unseren Mitarbeitern beraten zu lassen.

Wir hatten im vergangenen Jahr auch Grund zum Feiern: Im Juli wurde unter dem Motto "Franken im Ohr" mit zahlreichen Veranstaltungen in ganz Franken der Tag der Franken begangen. Und in Bayreuth luden die Landwirtschaftlichen Lehranstalten des Bezirks Oberfranken anlässlich ihres 150-jährigen Bestehens zu einem großen Festakt ein.

Der Herbst stand im Zeichen der Neuwahlen. Im Bund, im Freistaat und auch im Bezirk Oberfranken wurden neue Volksvertreter gewählt. Ich freue mich sehr, dass der Bezirkstag mir sein Vertrauen geschenkt hat und ich mich weitere fünf Jahre als Bezirkstagspräsident von Oberfranken für meine Heimat einsetzen kann. Der neue Bezirkstag hat bereits die ersten Aufgaben angepackt und den Haushalt für das kommende Jahr verabschiedet. Mit einem Hebesatz von 19,4 Prozent hat der Bezirk Oberfranken weiterhin einen der niedrigsten Hebesätze in Bayern. Die Weichen sind gestellt, nun können wir mit neuer Tatkraft ins neue Jahr 2014 starten.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und in den Einrichtungen des Bezirks Oberfranken für Ihren Einsatz und Ihr Engagement in den vergangenen Monaten.

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern Oberfrankens, den Beschäftigten des Bezirks und der Regierung von Oberfranken und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest. Für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit, Zufriedenheit und Gottes Segen.

**Dr. Günther Denzler**  
Bezirkstagspräsident

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 c - 2/13

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" für das Haushaltsjahr 2013

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" hat am 3. September 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 18. November 2013, Nr. 12 - 1512.02 c - 2/13, hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 496.639,00 € gem. Art. 40 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Rathauses der Stadt Bad Rodach (96476 Bad Rodach, Markt 1, 1. Stock, Kämmerei) zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 3. Dezember 2013  
Regierung von Oberfranken  
H ü m m e r  
Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "ThermeNatur Bad Rodach" mit Sitz in Bad Rodach für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung vom 29. November 2012 (OFRABI Nr. 12/2012) erlässt der Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach" folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

bei den Erträgen mit	2.764.500,00 €
bei den Aufwendungen mit	4.771.858,00 €
einschl. Abschreibungen von 1.069.758,00 €	

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.744.897,00 €  
nachr.: mit vorauss. Investitionen in Höhe von  
675.139,00 €  
und Abschreibungen von 1.069.758,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 496.639,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden keine festgesetzt.

#### § 4

Eine Umlage der Verbandsmitglieder gemäß § 21 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 1.116.100,00 € festgesetzt, aufgeteilt wie folgt:

a) Stadt Bad Rodach	916.100,00 €
b) Stadt Coburg	50.000,00 €
c) Landkreis Coburg	150.000,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Rodach, 25. November 2013  
Zweckverband "ThermeNatur Bad Rodach"  
Tobias Ehrlicher  
Verbandsvorsitzender und  
Erster Bürgermeister

Nr. 10 - 1361

### Europawahl 2014; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

**Vom 17. Dezember 2013**

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes -EuWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, ber. S. 555), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), § 3 der Europawahlordnung -EuWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Mai 1994 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I) werden hiermit für die Europawahl 2014 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/ Stadtwahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreis-bzw. Stadtwahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Landkreis Bamberg	Regierungs- direktorin Birgit Ramming- Scholz	Regierungs- amtsrat Gregor Konrad	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85-250 b) 0951/85-601 c) birgit.ramming-scholz@lra-ba.bayern.de	(0951/85-255) (0951/85-8255) (kommunal@lra-ba.bayern.de)
Landkreis Bayreuth	Verwaltungs- direktor Daniel Frieß	Verwaltungs- rat Gernot Geyer	Landratsamt Bayreuth Markgrafentallee 5 95448 Bayreuth	a) 0921/728-328 b) 0921/728-88328 c) daniel.friess@lra-bt.bayern.de	(0921/728-305) (0921/728-88305) (gernot.geyer@lra-bt.bayern.de)
Landkreis Coburg	Oberregierungs- rätin Jennifer Jahn	Regierungs- amtsrat Eddi Engel	Landratsamt Coburg Lauterer Str. 60 96450 Coburg	a) 09561/514-272 b) 09561/514-89272 c) jennifer.jahn@landkreis-coburg.de	(09561/514-108) (09561/514-89108) (eddi.engel@landkreis-coburg.de)
Landkreis Forch- heim	Regierungs- direktor Frithjof Dier	Verwaltungs- rat Eduard Minks	Landratsamt Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/86-2000 b) 09191/86-882000 c) frithjof.dier@lra-fo.de	(09191/86-2100) (09191/86-2108) (eduard.minks@lra-fo.de)
Landkreis Hof	Regierungs- direktor Berthold Bär	Regierungs- oberinspek- tor Christian Frank	Landratsamt Hof Schaumbergstr. 14 95032 Hof	a) 09281/57-313 b) 09281/57-471 c) wahlen@landkreis-hof.de	(09281/57-357)
Landkreis Kronach	Landrat Oswald Marr	Regierungs- amtsrat Günter Holzmann	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678-200 b) 09261/62818-202 c) landrat@lra-kc.bayern.de	(09261/678-265) (09261/62818-265) (guenter.holzmann@lra-kc.bayern.de)
Landkreis Kulmbach	Verwaltungs- amtmann Achim Geyer	Regierungs- inspektorin Rita Kunzel- mann	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707-248 b) 09221/707-95248 c) wahlen@landkreis-kulmbach.de	(09221/707-295) (09221/707-95295)
Landkreis Lichten- fels	Oberregierungs- rat Anton Fleisch- mann	Regierungs- amtsrat Georg Herold	Landratsamt Lichtenfels Kronacher Str. 30 96215 Lichtenfels	a) 09571/18-274 b) 09571/18-521 c) anton.fleischmann@landkreis-lichtenfels.de	(09571/18-252) (09571/18-461) (georg.herold@landkreis-lichtenfels.de)
Landkreis Wunsie- del i. Fichtel- gebirge	Regierungsrat Reinhard Mast	Regierungs- amtsrat Winand Beyerlein	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	a) 09232/80-497 b) 09232/80-9497 c) reinhard.mast@landkreis-wunsiedel.de	(09232/80-528) (09232/80-9528) (winand.beyerlein@landkreis-wunsiedel.de)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/ Stadtwahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreis-bzw. Stadtwahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Stadt Bamberg	Oberbürger- meister Andreas Starke	Berufsmäi- ger Stadtrat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3 (Geyerswörthstr. 1) 96047 Bamberg	a) 0951/87-1000 b) 0951/87-1975 c) oberbuergemeister@ stadt.bamberg.de	(0951/87-1500) (0951/87-1985) (ralf.haupt@ stadt.bamberg.de)
Stadt Bayreuth	Verwaltungs- direktor Ludolf Tyll	Verwaltungs- amtsrat Horst Mader	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/25-1340 b) 0921/25-1520 c) ludolf.tyll@ stadt.bayreuth.de	(0921/25-1212) (0921/25-1426) (horst.mader@ stadt.bayreuth.de)
Stadt Coburg	Oberrechtsrätin Stefanie Grundmann	Verwal- tungsamt- mann Peter Schrickel	Stadt Coburg Markt 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/89-1302 b) 09561/89-61302 c) rechtsamt@ coburg.de	(09561/89-1360) (09561/89-61360) (einwohneramt@ coburg.de)
Stadt Hof	Oberbürger- meister Dr. Harald Fichtner	Verwaltungs- rat Gerhard Weiß	Stadt Hof Klosterstr. 1 (Karolinenstr. 40) 95028 Hof	a) 09281/815-1000 b) 09281/815-871000 c) harald.fichtner @stadt-hof.de	(09281/815-1490) (09281/815-871490) (gerhard.weiss @stadt-hof.de)

Bayreuth, 17. Dezember 2013  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

## Schulen

Nr. 44 - 1444.02

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2013

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld hat am 16. Mai 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 163, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 14. November 2013  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B r o s i g  
Abteilungsleiter

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Gesamtschule Hollfeld für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, §§ 7 Abs. 1 Ziff. 6 und 20 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Gesamtschule Hollfeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.668.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	628.000,00 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Der nach § 22 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende, nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

a) für den Verwaltungshaushalt	1.020.000,00 €
b) für den Vermögenshaushalt	<u>0,00 €</u>
	1.020.000,00 €

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 22 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	612.000,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>408.000,00 €</u>
	1.020.000,00 €

b) Vermögenshaushalt	
Landkreise Bamberg, Bayreuth, Kulmbach	
60 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	0,00 €
Mitgliedsgemeinden insgesamt	
40 % des nicht gedeckten Finanzbedarfs	<u>0,00 €</u>
	0,00 €

3. Der nach § 22 Abs. 4 der Verbandssatzung aufzubringende Betrag von 40 % der Umlage verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach der Zahl der Schüler, die am 1. Oktober 2012 aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden die Gesamtschule Hollfeld besuchten.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgelegt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bayreuth, 9. Oktober 2013  
Zweckverband  
Staatliche Gesamtschule Hollfeld  
H ü b n e r  
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 1444.02

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013

### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken hat am 11. Juni 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 59 Abs. 3 Satz 2 LKrO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Kronach (Zimmer Nr. 514) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO).

Bayreuth, 28. November 2013  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Brosig  
Abteilungsdirektor

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (BayRS 2020-3-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2012 (GVBl S. 366) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. April 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) sowie § 14 der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. April 1995 (RABl OFr. Folge 4/95), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. April 2010 (OFrABl Nr. 5/2010 vom 21. Mai 2010, S. 59) erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.846.300,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 38.000,00 € festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht erteilt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

## § 5

(1) **Betriebskostenumlage**

- a) Die Betriebskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2013 auf 1.050.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

(2) **Investitionskostenumlage**

- a) Die Investitionskostenumlage wird im Haushaltsjahr 2013 auf 38.000,00 € festgesetzt.
- b) Sie wird in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November von den Mitgliedern zur Zahlung fällig.
- c) Sollte sich bei der endgültigen Festsetzung der Umlage ergeben, dass von den Mitgliedern

Überzahlungen geleistet wurden, so werden diese auf die Umlageschuld des nächsten Jahres angerechnet.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kronach, 11. Juni 2013  
Der Verbandsvorsitzende  
Dr. Günther D e n z l e r

Nr. 44 - 5103

### **Umbenennung der Emil-Fischer-Volksschule Dörfles-Esbach (Grundschule)**

#### **Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnung der Emil-Fischer-Volksschule Dörfles-Esbach (Grundschule)**

**Vom 19. November 2013**

Auf Grund des Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBI S. 465), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

## § 1

Die Emil-Fischer-Volksschule Dörfles-Esbach (Grundschule) erhält die amtliche Bezeichnung "Emil-Fischer-Grundschule Dörfles-Esbach".

## § 2

Diese Verordnung tritt am 17. Februar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 19. November 2013  
Regierung von Oberfranken  
Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 52 - 4437

**Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Dokumenten mit einem Überblick über die für das jeweilige Flusseinzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern informiert in diesem Zusammenhang die Öffentlichkeit in vielfältiger Weise, betreibt eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen bzw. Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne gemäß Wasserrahmenrichtlinie wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden jetzt fortgeschrieben und aktualisiert. Die Entwürfe der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne sind bis spätestens 22. Dezember 2014 zur Anhörung zu geben und am 22. Dezember 2015 in einer neuen, für die Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 gültigen Fassung zu veröffentlichen. Zuvor ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick über die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode zu geben.

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz werden am 22. Dezember 2013 im Internet und zur Einsichtnahme bei den Regierungen und Wasserwirtschaftsämtern Dokumente veröffentlicht, die die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den einzelnen Flussgebieten darlegen. Im Regierungsbezirk Oberfranken einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau, Elbe Rhein und Weser.

Die Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2013 bis zum 23. Juni 2014 an folgenden Behörden zur Einsicht aus:

Regierung von Oberfranken,  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Vorzimmer Bereich 5, Zi-Nr. H 505

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof,  
sowie

Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach,  
jeweils

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr - 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Alle für Bayern einschlägigen Anhörungsdokumente können darüber hinaus in diesem Zeitraum im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) aufgerufen werden.

**Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten ab 22. Dezember 2013 kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse der Regierung von Oberfranken ([poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)) ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren oder bei den Auslegungsstellen verfügbaren Formulare verwendet werden.**

**Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.**

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens einschließlich einer Darlegung, welche Folgerungen zu ziehen waren bzw. sind, zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

An allen Auslegungsstellen beantworten die zuständigen Ansprechpartner auch Fragen im Zusammenhang mit dieser Anhörung sowie allgemein zur Bewirtschaftungsplanung sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Bayreuth, 22. November 2013

Regierung von Oberfranken

Dr. L ö b l

Abteilungsleiter

# Bezirksangelegenheiten

GL/0110 - 1/04 - 14/04

## Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr)

Vom 12. Dezember 2013

Auf Grund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), gibt sich der Bezirkstag von Oberfranken folgende Geschäftsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

##### I. Bezirkstag

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

##### II. Bezirkstagsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

##### III. Ausschüsse

###### 1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Auflösung
- § 7 Vorbereitende und beschließende Ausschüsse

###### 2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

##### IV. Bezirkstagspräsident

###### 1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Bezirkstag
- § 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung des Bezirks nach außen

###### 2. Stellvertretung

- § 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

#### B. Geschäftsgang

##### I. Allgemeines

- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 17 Öffentliche Sitzungen
- § 18 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 19 Ordnung in den Sitzungen

##### II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist der Einladungen
- § 23 Anträge

##### III. Sitzungsverlauf

- § 24 Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

##### IV. Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

##### V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 33 Anwendbare Bestimmungen
- § 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

#### C. Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Geschäftsordnung
- § 36 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

#### A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

##### I. Bezirkstag

###### § 1

###### Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberfranken wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird (Art. 21 BezO).

## § 2

## Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Bezirksgebietes (Art. 8 BezO),
2. Entscheidung über die Ablehnung bzw. Niederlegung von Ehrenämtern von Bezirksbürgern (Art. 13 Abs. 1 und 2 BezO),
3. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Bezirksräte (Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
4. Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks (Art. 17 BezO),
6. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
7. Beschlussfassung über beamtenrechtliche Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
8. Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 5 BezO),
9. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 28 BezO),
10. Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 85 Abs. 2 BezO),
11. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 BezO) sowie Bestellung weiterer Stellvertreter (Art. 31 BezO),
12. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
13. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 und 2 BezO),
14. Zuweisung von Geschäften an Bezirksräte (Art. 39 Abs. 1 BezO),
15. Beschlussfassung über persönliche Beteiligung eines Bezirksrates (Art. 40 Abs. 3 BezO),
16. Regelung des Geschäftsganges der vorbereitenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),
17. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
18. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie Beschlussfassung über Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
19. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
20. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO),
21. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO,
22. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
23. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters (Art. 85 Abs. 2 BezO),
24. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 29 Nr. 10 BezO) sowie
25. Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung, soweit diese Funktionen von Bezirksbediensteten besetzt werden.

## § 3

## Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Bezirkstag behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks,
2. Beteiligung an Zweckverbänden und Erwerb der Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern die damit für den Bezirk verbundenen Kosten 10.000,00 € pro Jahr übersteigen,
3. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 500.000,00 € im Einzelfall,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 500.000,00 € im Einzelfall.

## II. Bezirkstagsmitglieder

## § 4

## Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse

(1) Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 39 Abs. 1, Art. 14, Art. 47 a, Art. 40, Art. 41, Art. 13 BezO.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirkstagsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Bezirkstagsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akten-

einsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>2</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

### § 5

#### Faktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Bezirkstagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Faktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Faktion muss mindestens drei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Faktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.

(2) Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften, Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO).

### III. Ausschüsse

#### 1. Allgemeines

### § 6

#### Bildung, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts sind die den Bezirkstag bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis der Stärke vertreten. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Haben danach mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der letzten Bezirkswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 BezO). <sup>4</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien oder Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen. <sup>5</sup>Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident, mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und des gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 BezO) den Vorsitz führen. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 85 Abs. 2 BezO).

(4) Der Bezirkstag kann weitere Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 28 Abs. 3 BezO).

### § 7

#### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Bezirkstag vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Bezirkstags. <sup>2</sup>§ 8 Nr. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Bezirkstag, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch den Vollzug des Ausschussbeschlusses begründet wurden.

### 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 8

#### Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Bezirksausschuss

- vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und
- beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstags (§§ 2 und 3) oder des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11) gegeben ist,

#### 2. Ausschuss für Soziales

beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.

### § 9

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 85 Abs. 1 BezO).

### IV. Bezirkstagspräsident

#### 1. Aufgaben

### § 10

#### Vorsitz im Bezirkstag

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen

ein (Art. 24 Abs. 1 BezO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 BezO).

(2) <sup>1</sup>Hält der Bezirkstagspräsident Entscheidungen des Bezirkstags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Bezirkstag oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BezO).

## § 11

### Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BezO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse seinem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten (Direktor der Bezirksverwaltung), dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und der Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Bezirkstag oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident verpflichtet seinen Stellvertreter, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Bezirksräte und Bezirksbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 47 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO).

## § 12

### Einzelne Aufgaben

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO),

3. die ihm vom Bezirkstag nach Art. 33 Abs. 2 BezO übertragenen Aufgaben,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung sowie alle weiteren beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung über Widersprüche) für Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 3 BezO),
5. Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD oder mit einem entsprechenden Entgelt (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 BezO),
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 33 Abs. 3 BezO) und
7. Genehmigung der Verwendung des Wappens und der Fahnen des Bezirks durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 BezO).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Gesetze im materiellen Sinn und vertraglicher Verpflichtungen; im Übrigen bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall, die Niederschlagung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall und die Stundung von Abgaben und Forderungen ohne Wertegrenze,
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 200.000,00 € im Einzelfall (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BezO),
  - d) Aufnahme von Krediten (Art. 63 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
  - e) Vornahme von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen (Art. 64 BezO) bis zu einem Betrag im Einzelfall von 200.000,00 €,
  - f) Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
  - g) Vergaben und Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen zum Gegenstand haben, insbesondere Kauf, Miete, Pacht, Leasing und Ähnliches sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Bezirks aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertegrenze

von 200.000,00 €; bei zeitlich begrenzten Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten ist der Gesamtpreis für die Laufzeit des Vertrages maßgeblich; bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten ist der Gesamtpreis für eine Laufzeit des Vertrages von 48 Monaten maßgeblich,

- h) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertegrenze von 200.000,00 € im Einzelfall und
  - i) Bildung, Übertragung und Freigabe von Haushaltsresten.
2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 200.000,00 € nicht übersteigt, bei Streitsachen im Bereich der Sozialverwaltung ohne Begrenzung des Streitwertes, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Bezirkstag (§§ 2 und 3) vorbehalten sind, insbesondere Wahlrecht und Statistik,
  - c) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge in Bezug auf einzelne Hilfeempfänger,
  - d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches und
  - e) Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 BezO übertragen.

### § 13

#### Vertretung des Bezirks nach außen

(1) Die Befugnis des Bezirkstagspräsidenten zur Vertretung des Bezirks nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 32 Satz 2, Art. 33 a BezO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Bezirkstags und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Bezirkstagspräsident nicht nach § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 33 a Abs. 2 BezO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bezirks erteilen. <sup>2</sup>Art. 35 bleibt unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 14

Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter (Art. 30 BezO) vertreten. <sup>2</sup>Er führt die Dienstbezeichnung "Bezirkstagsvizepräsident".

(2) <sup>1</sup>Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss (Art. 31 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten aus der Mitte des Bezirkstags nach Art. 31 Abs. 1 BezO führt die Funktionsbezeichnung "Bezirkstagsvizepräsident".

(3) <sup>1</sup>Der gewählte Stellvertreter und der weitere Stellvertreter aus der Mitte des Bezirkstags üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten aus. <sup>2</sup>Der weitere Vertreter im Amt (Direktor der Bezirksverwaltung) vertritt den Bezirkstagspräsidenten in seiner Funktion als Leiter der Bezirksverwaltung, nicht jedoch als Organ.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

## B. Geschäftsgang

### I. Allgemeines

### § 15

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

<sup>1</sup>Bezirkstag und Bezirkstagspräsident sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 52 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

### § 16

#### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmbe-

rechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Wird der Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 BezO).

### § 17

#### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>4</sup>Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Bezirkstags.

### § 18

#### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>2</sup>Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 BezO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

### § 19

#### Ordnung in den Sitzungen

<sup>1</sup>Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 20

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag wird erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten einberufen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. <sup>3</sup>Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkstags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Abs. 2 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und des Ausschusses für Soziales finden regelmäßig an einem Donnerstag statt. <sup>2</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen muss zu einer außerordentlichen Ausschusssitzung einberufen werden, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 27 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).

### § 21

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern des Bezirkstags setzt der Bezirkstagspräsident nach Möglichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Verhandlungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Bezirkstags ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (Art. 43 Abs. 1 BezO).

### § 22

#### Form und Frist der Einladungen

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen; die Einladung kann auch elektronisch gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste erfolgen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) <sup>1</sup>Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt. <sup>2</sup>Zu den Ausschüssen können sie Beauftragte entsenden (Art. 36 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

### § 23 Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag beim Bezirkstagspräsidenten eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder das Beiziehen abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## III. Sitzungsverlauf

### § 24 Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Bezirkstags sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Mitgliedern des Bezirkstags in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag genehmigt. <sup>3</sup>Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift Beschluss zu fassen.

### § 25 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 BezO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Bezirkstag anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40 Abs. 1 BezO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung am Beratungstisch verbleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlusserklärung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO). <sup>2</sup>Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Bezirkstags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

#### § 27 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 16 Abs. 2).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird

getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Bezirkstags durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>3</sup>Kein Mitglied des Bezirkstags darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

#### § 28 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Bezirkstags, die in der Bezirksordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 42 Abs. 3 BezO.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. <sup>3</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 29 Anfragen

<sup>1</sup>Die Bezirkstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der folgenden Sitzungen oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

### § 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 31 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirkstag zu genehmigen (§ 24 Abs. 2).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bezirksbürger Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 33 Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 32 entsprechend. <sup>2</sup>Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind über die in § 18 Abs. 1 genannten Fälle hinaus grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags können auch in nicht-öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu erläutern.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Satzungen und Verordnungen des Bezirks werden durch Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

## C. Schlussbestimmungen

### § 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

### § 36 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Bezirksrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

### § 37 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 10. Oktober 2013 außer Kraft.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Geschäftsordnung nicht ständig weibliche und männliche Personenbezeichnungen benutzt. Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Bayreuth, 12. Dezember 2013  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

GL/0113 - 1/13 - 18

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vom 12. Dezember 2013

Auf Grund von Art. 17 und Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung):

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Bezirkstags
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte (Reisekosten und Sitzungsgeld)
- § 4 Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)
- § 5 Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit
- § 6 Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt
- § 7 Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungssumme
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1

##### Zusammensetzung des Bezirkstags

<sup>1</sup>Der Bezirkstag besteht generell aus 16 ehrenamtlichen Bezirkstagsmitgliedern (Bezirksräten), Art. 23 BezO, Art. 3 Bezirkswahlgesetz, Art. 21 Abs. 2 Landeswahlgesetz; auf Grund des sich bei der Bezirkswahl 2013 ergebenden Überhangmandats besteht der Bezirkstag in der Wahlperiode 2013 bis 2018 aus 17 Mitgliedern, Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 Bezirkswahlgesetz, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Landeswahlgesetz. <sup>2</sup>Der Bezirkstagspräsident und sein Stellvertreter werden vom Bezirkstag in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Bezirkstags gewählt, Art. 30 Abs. 1 BezO. <sup>3</sup>Den Vorsitz im Bezirkstag führt der Bezirkstagspräsident, Art. 32 Satz 1 BezO.

#### § 2

##### Ausschüsse

(1) Der Bezirkstag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bezirksausschuss (Art. 25 BezO), bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten (Art. 25, Art. 26 BezO),
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Bezirksräten (Art. 85 Abs. 2 BezO) und
- c) den Ausschuss für Soziales, bestehend aus dem Bezirkstagspräsidenten und acht weiteren Bezirksräten.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Bezirksausschuss und im Ausschuss für Soziales führt der Bezirkstagspräsident (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein dazu vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied, Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BezO.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Bezirkstag selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Bezirkstags (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### § 3

##### Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte (Sitzungsgeld und Reisekosten)

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Bezirksräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Bezirkstags, der Ausschüsse, den Fraktionen sowie in sonstigen vom Bezirkstag oder vom Bezirkstagspräsidenten einberufener Gremien und auf ehrenamtliche Tätigkeiten im Auftrag des Bezirks außerhalb von Sitzungen.

(2) <sup>1</sup>Die Bezirksräte erhalten ein **Sitzungsgeld** in Höhe von 50,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkstags, seiner Ausschüsse und Fraktionen, sofern sie hierfür als Mitglieder bestellt sind. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags, der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirkstage und Sitzungen in anderen Gremien, an denen Bezirksräte auf Grund eines Beschlusses des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder eines Auftrags des Bezirkstagspräsidenten als Vertreter des Bezirks oder des Bayerischen Bezirkstags teilnehmen. <sup>3</sup>Sitzungsgeld wird nicht gewährt, soweit Bezirksräte entsprechende Leistungen von dritter Seite erhalten. <sup>4</sup>Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) <sup>1</sup>Neben dem Sitzungsgeld wird **Reisekostenvergütung** (Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Nebenkostenerstattung, Tage- und Übernachtungsgeld) nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. <sup>2</sup>Für die Benutzung des eigenen oder eines von Dritten zur Verfügung gestellten Fahrzeugs gibt es Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 BayRKG. <sup>3</sup>Bei Benutzung der Deutschen Bahn oder sonstiger regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zu den Kosten der 1. Klasse erstattet. <sup>4</sup>Ist die Benutzung eines Fahrzeugs mit Fahrer erforderlich, wird eine Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt. <sup>5</sup>Damit ist das Tage- und Übernachtungsgeld für den Fahrer abgegolten.

(4) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb von Sitzungen wird Reisekostenvergütung gemäß § 3 Abs. 3 gewährt, soweit ein Beschluss des Bezirkstags oder eines Ausschusses oder ein Auftrag des Bezirkstagspräsidenten vorliegt.

(5) Bei der Teilnahme an Sitzungen und in Ausübung einer gemäß § 3 Abs. 4 anerkannten ehrenamtlichen Tätigkeit besteht Unfallschutz entsprechend den Richtlinien über den Sachschadensersatz bei Staatsbediensteten.

(6) Für die nach der Neuwahl des Bezirkstags stattfindenden Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung erhalten die neu gewählten Mitglieder des Bezirkstags Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

#### § 4

##### Entschädigung der Bezirksräte (Monatsentschädigung)

(1) <sup>1</sup>Zur pauschalen Entschädigung des weiteren Aufwandes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit außerhalb der Sitzungen erhalten die Bezirksräte -mit Ausnahme des Bezirkstagspräsidenten- eine Entschädigung (Monatsentschädigung) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Grundentschädigung beträgt 741,96 € pro Monat. <sup>3</sup>Für die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen und den weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten nach Art. 31 Abs. 1 BezO erhöht sich die Entschädigung nach Satz 2 um 100 v.H., für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden um 50 v.H. und für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses um 25 v.H., gegebenenfalls auch kumulativ. <sup>4</sup>Der Betrag nach Satz 2 verändert sich entsprechend den Besoldungsanpassungen des Grundgehaltsatzes von Beamten des Freistaats Bayern der Besoldungsgruppe A 13. <sup>5</sup>Werden bei Besoldungsanpassungen Einmalzahlungen für die in Satz 4 genannte Besoldungsgruppe festgelegt, so erhalten die Bezirksräte ein Drittel dieser Einmalzahlungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwandsentschädigung steht ab dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags, für Nachrücker ab dem Tag der Vereidigung zu. <sup>2</sup>Sie ist jeweils am Letzten des Monats für den kommenden Monat auszuzahlen. <sup>3</sup>Für den Monat der konstituierenden Sitzung erhalten bisherige und neue Bezirksräte eine auf die entsprechenden Tage ihres Mandats berechnete anteilige Aufwandsentschädigung.

(3) <sup>1</sup>Für die durch Nicht-Wiederwahl ausscheidenden Bezirksräte endet der Anspruch auf Aufwandsentschädigung an dem Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Bezirkstags. <sup>2</sup>Der oder die weiteren Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die erhöhten Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Tag ihrer Wahl bzw. ihrer Bestellung für die Dauer ihrer Amtszeit, frühestens aber mit Beginn der Wahlzeit als Bezirksrat. <sup>3</sup>Scheidet ein Bezirksrat während der Wahlperiode aus, so wird die Aufwandsentschädigung für den vollen Monat des Ausscheidens belassen.

#### § 5

##### Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

<sup>1</sup>Bezirksbürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Bezirk herangezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach § 3 Abs. 3. <sup>2</sup>Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und ähnlichen Gremien des Bezirks haben Anspruch auf Sitzungsgeld entsprechend den für Bezirksräte geltenden Bestimmungen, es sei denn entsprechende Leistungen werden von dritter Seite gewährt oder ein Mitglied wird auf Grund seiner Funktion im öffentlichen Dienst tätig.

#### § 6

##### Entschädigung für entgangenen Lohn und Gehalt

(1) <sup>1</sup>Bezirksräte und Bezirksbürger nach § 5, die Arbeitnehmer sind, haben bei Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 2 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. <sup>2</sup>Zur Vereinfachung des Steuerabzugs wird die Verdienstauffallentschädigung jeweils dem Arbeitgeber überwiesen, der die Lohnsteuer aus dem ungekürzten Monatsbezug abführt. <sup>3</sup>Ist der Arbeitgeber mit dem Verfahren nach Satz 2 nicht einverstanden und muss der Bezirksrat oder der Bezirksbürger für die Teilnahme an Sitzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Satz 2 sowie bei ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb von Sitzungen nach § 3 Abs. 4 versäumte Arbeit nachholen oder hierfür Urlaub einbringen, so gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Selbstständig Tätige und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für ihren Verdienstauffall. <sup>2</sup>Diese beträgt für jede angefallene Stunde einschließlich Fahrtzeit

- 17,00 € für Selbstständige

- 17,00 € für Haushaltführende

im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <sup>3</sup>Diese Entschädigung ist auf höchstens acht Stunden pro Tag begrenzt.

#### § 7

##### Verfahrensmäßige Abwicklung der Entschädigungsansprüche

(1) Die Entschädigungen nach §§ 3, 5 und 6 werden auf Grund eines Antrages, der die entsprechenden Aufstellungen enthält (Formblatt), gezahlt.

(2) <sup>1</sup>Für den Nachweis der Fahrtausgaben genügt die pflichtgemäße Versicherung des Unterzeichners der Aufstellung. <sup>2</sup>Der entstandene Verdienstauffall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und des § 6 Abs. 2 genügt als Nachweis die pflichtgemäße Versicherung des Antragstellers über die zeitliche Inanspruchnahme.

(3) <sup>1</sup>Die sachliche Richtigkeit der Aufstellung wird von der Hauptverwaltung des Bezirks geprüft und festgestellt. <sup>2</sup>Bei Aufstellungen über die aus Anlass von Fraktionsitzungen entstandenen Kosten hat der Fraktionsvorsitzende die Richtigkeit zu bescheinigen.

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 9. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in der Satzung nicht ständig weibliche und männliche Personenbezeichnungen benutzt. Alle Personenbezeichnungen, die in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Bayreuth, 12. Dezember 2013  
Bezirk Oberfranken  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Wirtschaft

*Pegnitzer Wirtschaftspaten bei Regierungspräsident Wilhelm Wenning*

Mittelschüler fit zu machen für das Berufsleben und sie bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstelle zu begleiten – dafür engagieren sich Persönlichkeiten aus dem Pegnitzer Raum seit Jahren ehrenamtlich im Projekt "Wirtschaftspaten". Indem sie ihre Erfahrungen an junge Menschen weitergeben, helfen sie den Schülerinnen und Schülern, Startschwierigkeiten zu überwinden.

Regierungspräsident Wenning dankte dem Hauptorganisator Franz Eller und allen Paten für ihren Einsatz bei einem Empfang in der Regierung von Oberfranken.

#### Bauen

*Gute Nachricht für die Gemeinde Weilersbach: Regierung von Oberfranken unterstützt die Gemeinde Weilersbach mit 120.000 € beim Bau einer Querungshilfe*

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Weilersbach 120.000 € für den Bau einer Querungshilfe in der Kreisstraße FO 11 sowie den Bau eines Gehweges zur Buswendeschleife bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Durch den Bau der Querungshilfe und des Gehweges leistet die Gemeinde Weilersbach einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, gerade für die Verkehrssicherheit der Schulkinder", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 185.000 € geschätzt, wovon

175.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 120.000 € bedeutet einen Fördersatz von fast 69 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Weilersbach. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

In unmittelbarer Nähe der neuen Querungshilfe befindet sich die Grundschule von Weilersbach. Um von der Schule in die Siedlungsgebiete zu gelangen, müssen die Schulkinder die mit fast 4.000 Fahrzeugen pro Tag belastete Kreisstraße FO 11 queren. Zusammen mit dem neu angelegten Gehweg von der Kirchenstraße zur Bushaltestelle an der Buswendeschleife wird die Sicherheit insbesondere für die Schulkinder wesentlich verbessert. Die Querungshilfe wird mit einer Breite von 2 m erstellt, der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 1,5 m.

*Regierung von Oberfranken fördert Verlegung der Kreisstraße BT 5 bei Muthmannsreuth mit 560.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bayreuth aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 560.000 € an Fördermitteln für die Verlegung der Kreisstraße BT 5 bei Muthmannsreuth und für den verkehrsgerechten Anschluss der Kreisstraße an die Staatsstraße 2163 bewilligt.

Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 300 m. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 1.030.000 €, wovon 935.000 € zuwendungsfähig sind, geschätzt. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 560.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 60 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bayreuth. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße BT 5 ist eine wichtige Zubringerstraße zum überregionalen Straßennetz. Sie verbindet die Fränkische Schweiz über die St 2263 mit der Stadt Bayreuth. Mit der Verlegung der Kreisstraße wird die Verkehrssicherheit erhöht. Die neue Trasse ist mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m breiter als bisher, die enge Kurve bei Muthmannsreuth entfällt und der Anschluss an die Staatsstraße 2263 erfolgt verkehrsgerecht mit Linksabbiegespur in der Staatsstraße sowie einen Fahrbahnteiler in der Kreisstraße.

*Regierung von Oberfranken bewilligt der Stadt Scheßlitz 77.000 € für den Bau eines Pendlerparkplatzes*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Scheßlitz 77.000 € für den Bau eines Umsteigeplatzes an der Staatsstraße 2190 westlich der Anschlussstelle Scheßlitz der Bundesautobahn A 73 bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Pendlerparkplätze fördern die Bildung von Fahrgemeinschaften und leisten einen Beitrag zur Entlastung des Straßennetzes. Die Stadt Scheßlitz hilft dadurch den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu verringern und trägt damit auch zum Klimaschutz bei", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 155.000 €, wovon 110.000 € zuwendungsfähig sind, geschätzt. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 77.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Scheßlitz. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Bereits jetzt nutzen viele Berufspendler das Umfeld der Autobahn A 70, um ihre Autos abzustellen und mit Fahrgemeinschaften den Weg zu ihren Arbeitsstätten durchzuführen. Um die Parksituation für die Pendler zu verbessern, erstellt die Stadt Scheßlitz insgesamt 35 Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Autobahnausfahrt A 70 bei Scheßlitz; die Fahrgassen im Parkplatz werden asphaltiert, die Parkplätze selbst werden mit einer wassergebundenen Deckschicht ausgeführt. Ein behindertengerechter Abstellplatz wird ebenfalls vorgesehen.

*Regierung von Oberfranken fördert Ausbau der Kreisstraße WUN 1 zwischen Kleinschoppen und Buchhaus mit 570.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Wunsiedel aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) insgesamt 680.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Kreisstraße WUN 1 zwischen Kleinschoppen und Buchhaus bewilligt.

"Mit dem Ausbau der Kreisstraße leistet der Landkreis Wunsiedel einen wesentlichen Beitrag zur

Verbesserung der Verkehrssicherheit", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Länge der Baustrecke beträgt fast 2,5 km. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 820.000 € geschätzt, wovon 760.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 570.000 € aus dem BayGVFG und 110.000 € aus dem FAG bedeutet einen Gesamtfördersatz von fast 83 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Wunsiedel. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße WUN 1 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung von der Bundesautobahn A 9 bei Gefrees über Weißenstadt und Kirchenlamitz bis zur Stadt Selb. Die Verkehrsbelastung liegt bei rund 3.600 Kfz/24 h. Die bisher nur knapp 6 m breite Fahrbahn zwischen Kleinschoppen und Buchhaus wird durchgehend um 1 m auf 6 m verbreitert. Der höhengleiche Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße nach Großschoppen wird vom Landkreis verkehrssicher mit einem Fahrbahnteiler ausgestattet. In Kleinschoppen werden auf 160 m Länge die Gehwege angepasst und die Entwässerungsrinnen erneuert.

*Gute Nachricht für den Landkreis Coburg: Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 190.000 € beim Bau eines Radweges in Niederfüllbach*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Coburg 190.000 € für den Bau eines Radweges in der Ortsdurchfahrt von Niederfüllbach bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Durch den Bau des Radweges leistet der Landkreis Coburg einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 335.000 € geschätzt, wovon 285.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 190.000 € bedeutet einen Fördersatz von fast 67 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Coburg. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der Radweg entlang der Kreisstraße CO 12 schließt die Lücke im bestehenden Radwegenetz südlich von Untersiemau bis zum Stadtgebiet von Coburg. Durch die Anlage des Geh- und Radweges wird die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer wesentlich verbessert. Der rund 700 m lange Radweg, welcher auf der aufgelassenen Bahnlinie Creidlitz-Rossach verläuft, wird mit einer Breite von 2,5 m hergestellt und wird mit Asphalt befestigt.

*Gute Nachricht für den Landkreis Bamberg: Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 285.000 € beim Ausbau der Ortsdurchfahrt Kübelstein*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bamberg 285.000 € für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Kübelstein im Zuge der Kreisstraße BA 30 bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Der Ausbau der Ortsdurchfahrt und der teilweise Anbau eines Gehweges wird die Verkehrssicherheit in Kübelstein, vor allem für die Fußgänger, wesentlich verbessern", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 595.000 € geschätzt, wovon 475.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 285.000 € bedeutet einen Fördersatz von 60 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bamberg. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße BA 30 verläuft von Ludwag bis zur Bundesstraße 22. Sie ist im Süden über die Staatsstraße 2187 und im Norden über die Bundesstraße 22 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Im Rahmen des fast 400 m langen Ausbaues durch den Landkreis Bamberg wird durchgehend eine 5,5 m breite Fahrbahn hergestellt. Zusätzlich werden im Ortskern von Kübelstein teilweise Gehwege angebaut.

*Gute Nachricht für den Landkreis Wunsiedel: Regierung von Oberfranken bewilligt rund 1 Mio. € für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Korbersdorf und den Bau eines Kreisverkehrsplatzes*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Wunsiedel 1.050.000 € für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Korbersdorf im Zuge der Kreisstraße WUN 14 mit gleichzeitigem Kreuzungsausbau bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG).

"Die bewilligten Fördermittel ermöglichen erst, dass dringend notwendige Straßen ausgebaut werden können. Davon profitiert auch die heimische Wirtschaft: Zusammen mit dem Eigenanteil des Landkreises fließen fast 1,5 Mio. € in die Region", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 1.465.000 € geschätzt, wovon 1.170.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 820.000 € aus dem BayGVFG und 230.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von fast 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Wunsiedel. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

halt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße WUN 14 beginnt an der Bundesautobahn A 93 bei Rathaushütte und führt über Korbersdorf und Seußen in den benachbarten Landkreis Tirschenreuth. Sie stellt insbesondere für die Berufspendler eine wichtige Straßenverbindung zum Bundesfernstraßennetz (BAB A 93 und B 303) dar. Im Zuge des rund 1.100 m langen Ausbaues in und westlich von Korbersdorf wird die Straße grundhaft erneuert, teilweise wird nur eine Oberbauverstärkung durchgeführt. Die Kreuzung mit den Gemeindeverbindungsstraßen nach Grafenreuth bzw. Lorenzreuth wird zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut.

*Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt des Landkreises Lichtenfels mit 920.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Lichtenfels aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 920.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Kreisstraße LIF 8 zwischen Oberbrunn und der Landkreisgrenze nach Bamberg bewilligt.

Die Länge der Baustrecke nördlich und südlich der Ortschaft Unterbrunn beträgt insgesamt über 1,5 km. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 1.640.000 € geschätzt, wovon 1.385.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 920.000 € bedeutet einen Fördersatz von über 66 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Lichtenfels. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße LIF 8 verläuft im westlichen Teil des Landkreises Lichtenfels von der Landkreisgrenze nach Coburg über Eggenbach und Oberbrunn bis zur Landkreisgrenze nach Bamberg. Die über 50 Jahre alte Betonfahrbahn ist gekennzeichnet durch zerstörte Betonplatten mit ausgebrochenen Kanten. Eine grundhafte Erneuerung in Asphaltbauweise ist zwingend geboten. Gleichzeitig mit der Erneuerung der Straße wird auch ein 2,5 m breiter Geh- und Radweg zwischen Oberbrunn und Unterbrunn angelegt. Die Gesamtbaumaßnahme trägt wesentlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Landkreis Lichtenfels bei.

*Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt des Landkreises Forchheim mit 145.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 145.000 € an Fördermitteln für den Neubau einer Stützmauer in Gräfenberg bewilligt.

Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 255.000 €, wovon 195.000 € zuwendungsfähig sind, geschätzt. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 145.000 €

bedeutet einen Fördersatz von rund 75 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Forchheim. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die vom Landkreis neu zu bauende Stützmauer in Gräfenberg sichert einen Geländesprung zwischen dem Gehweg längs der Kreisstraße FO 14 und einer Garagenzufahrt. Die neue Stützmauer wird als Gabionen- und Bohrpfahlwand ausgeführt. Durch den Bau der neuen Stützmauer wird sichergestellt, dass sowohl der Gehweg als auch die Kreisstraße FO 14 verkehrssicher benutzbar sind.

*Regierung von Oberfranken fördert Ausbau der Prof.-Fritz-Klee-Straße in Selb mit 345.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Selb aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) insgesamt 345.000 € für den Ausbau der Prof.-Fritz-Klee-Straße in Selb bewilligt. Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Der Freistaat Bayern unterstützt die Städte und Gemeinden beim Ausbau der kommunalen Straßen tatkräftig."

Die Länge der Baustrecke beträgt rund 200 m. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 455.000 € geschätzt, wovon 385.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 290.000 € aus dem BayGVFG und 55.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von fast 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Selb. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ausbauprojekt durch die Stadt Selb wird das letzte Teilstück des Westrings zwischen Brunnenstraße und Weißenbacher Straße verkehrsgerecht ausgebaut. Die neue Einteilung des Straßenquerschnitts mit einer 6,5 m breiten Fahrbahn ermöglicht es nunmehr auch beidseitig Gehwege anzulegen. Die Verkehrssicherheit, insbesondere für die Fußgänger, wird dadurch wesentlich verbessert.

*Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt der Gemeinde Weißdorf mit 220.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Weißdorf aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) insgesamt 220.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Albertsreuth und Götzmannsgrün bewilligt.

"Mit dem Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße leistet die Gemeinde Weißdorf einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Länge der Baustrecke beträgt rund 525 m. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 275.000 € geschätzt, wovon 245.000 €

zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 180.000 € aus dem BayGVFG und 40.000 € aus dem FAG bedeutet einen Gesamtfördersatz von fast 90 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Weißdorf. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindestraße dient als Anbindung zwischen den Ortsteilen der Gemeinde Weißdorf über Albertsreuth nach Benk und über die Staatsstraße 2176 nach Weißdorf bzw. Kirchenlamitz, sowie als Anbindung zwischen den Ortsteilen der Stadt Schwarzenbach an der Saale über Götzmannsgrün nach Förbau bzw. Schwarzenbach an der Saale. Die Verkehrsbelastung liegt bei rund 600 Kfz/24 h. Die bisher nur knapp 5 m breite Fahrbahn wird durchgehend auf 5 m ausgebaut, die Bankette erhalten eine Breite von jeweils 1 m.

*Gute Nachricht für den Landkreis Bamberg: Regierung von Oberfranken unterstützt den Landkreis mit 280.000 € beim Ausbau der Kreisstraße BA 24*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bamberg 280.000 € für den Ausbau der Kreisstraße BA 24 zwischen Wind und Schweinbach bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Die bewilligten Fördermittel ermöglichen erst, dass dringend notwendige Straßen ausgebaut werden können. Davon profitiert auch die heimische Wirtschaft. Zusammen mit dem Eigenanteil des Landkreises Bamberg fließen fast 500.000 € in die Region", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die rund 1,5 km lange Baumaßnahme werden auf über 475.000 € geschätzt, wovon 465.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 280.000 € aus dem BayGVFG bedeutet einen Fördersatz von rund 60 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bamberg. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Kreisstraße BA 24 verbindet die Staatsstraße 2260 bei Sambach mit der Staatsstraße 2254 bei Zentbechhofen und stellt eine in Richtung Nord-Süd verlaufende Verbindung zwischen den Räumen Pommersfelden, Adelsdorf, Hallerndorf und Höchststadt/Aisch dar. Die bisher nur 5 m breite Straße mit schmalen Banketten wird auf 5,5 m verbreitert, die neuen Bankette werden dabei mit 1 m Breite hergestellt.

*Regierung von Oberfranken bewilligt der Stadt Münchberg 100.000 € für den Ausbau von Gehwegen*

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Münchberg 100.000 € für den Ausbau der Gehwege

in der Ludwig-Zapf-Straße und der Einmündung der Bismarckstraße in Münchberg bewilligt. Die Gelder stammen aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG).

"Durch den Ausbau der Gehwege leistet die Stadt Münchberg einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit", so Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Baumaßnahme werden auf rund 455.000 € geschätzt, wovon 130.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Festbetrag in Höhe von 100.000 € bedeutet einen Fördersatz von fast 77 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Münchberg. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Zeitgleich mit der grundhaften Erneuerung der Bundesstraße B 289 (Ludwig-Zapf-Straße) in Münchberg von der Bahnhofstraße bis zur Karlstraße werden durch die Stadt Münchberg die angrenzenden Gehwege sowie Längsparkstreifen ausgebaut. Die Gehwege werden mit unterschiedlichen Breiten, mindestens jedoch mit rund 1,8 m Breite hergestellt.

#### *Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt des Landkreises Forchheim mit 105.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Forchheim aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 105.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Kreuzung der Kreisstraße FO 8 mit der Staatsstraße 2243 südöstlich von Forchheim bewilligt.

Die Gesamtkosten in Höhe von ca. 560.000 € für den Bau und den Grunderwerb des Kreuzungsumbaus werden zwischen dem Freistaat Bayern als Baulastträger der Staatsstraße und dem Landkreis Forchheim als Baulastträger der Kreisstraße aufgeteilt. Bei förderfähigen Kosten in Höhe von 150.000 € für den Landkreis Forchheim bedeutet der bewilligte Festbetrag in Höhe von 105.000 € einen Fördersatz von 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Forchheim. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Einmündung der Kreisstraße FO 8 in die Staatsstraße 2243 südöstlich von Forchheim entwickelte sich auf Grund der gestiegenen Verkehrsmengen und der sich daraus ergebenden unzureichenden Leistungsfähigkeit zu einem Unfallhäufungspunkt im Landkreis Forchheim. Die Umgestaltung zu einem Kreisverkehrsplatz stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Landkreis Forchheim dar. Der Kreisverkehrsplatz wird mit einem Außendurchmesser von 40 m erstellt, die Fahrbahn wird 8,5 m breit befestigt.

#### *Regierung von Oberfranken fördert Straßenbauprojekt in Treunitz mit 400.000 €*

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Bamberg aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 350.000 € sowie aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 50.000 € an Fördermitteln für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Treunitz bewilligt.

Der Landkreis Bamberg baut die Kreisstraße BA 11 in der Ortsdurchfahrt von Treunitz auf einer Länge von 483 m mit einer Regelbreite von 5,5 m aus. Darüber hinaus wird der Einmündungsbereich der BA 11 in die Bundesstraße 22 grundlegend verbessert und werden die Sichtverhältnisse optimiert. Das bestehende Brückenbauwerk über die Wiesent wird abgebrochen und neu errichtet.

Kostenträger sind der Landkreis Bamberg für die Kreisstraße BA 11 und der Bund für die Bundesstraße 22. Die Bau- und Grunderwerbskosten für die Gesamtbaumaßnahme belaufen sich auf rund 960.000 €. Hiervon entfallen auf den Landkreis rund 650.000 €, wovon 580.000 € zuwendungsfähig sind. Der Bund trägt Kosten in Höhe von 310.000 €.

Der Kostenanteil des Landkreises wird mit einem Förderbetrag in Höhe von 400.000 € bezuschusst. Der nun bewilligte Festbetrag bedeutet einen Fördersatz von knapp 70 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bamberg. Die Fördermittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

## **Umwelt**

### *Naturschutz in Oberfranken:*

#### *NATURA 2000-Managementpläne für die Mausohrwochenstuben in Kirchendachstühlen in Kronach und Steinwiesen*

"Natura-2000-Managementpläne für das Oblatenkloster in Kronach und die Christuskirche in Steinwiesen – das klingt zunächst ungewöhnlich. Beide sind indes Teil der bedeutenden europäischen Natura-2000-Gebiete "Mausohrwochenstube in Steinwiesen" und "Mausohrkolonien im Naturraum Obermainisches Hügelland", weil sie in ihren Dachstühlen die Wochenstuben des Großen Mausohres beherbergen, einer unserer größten Fledermausarten. In den Managementplänen sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die Lebensräume der Fledermäuse in ihrem guten Zustand zu erhalten", mit diesen Worten übergab Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, die Managementpläne an die beteiligten Kirchengemeinden und die Gemeinden Stadt Kronach und Markt Steinwiesen sowie an das Landratsamt Kronach. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

### Konkrete Schutzmaßnahmen

Die konkreten Schutzmaßnahmen erläuterte Andreas Niedling aus dem Sachgebiet Naturschutz der Regierung von Oberfranken: "Die Schutzmaßnahmen zielen zum einen darauf ab, Störungen bei der Aufzucht der Jungen zu vermeiden. In den Fledermaus-Wochenstuben ziehen zum Teil mehrere hundert Weibchen in den Sommermonaten ihren Nachwuchs auf. Die Pläne sehen daher vor, dass notwendige Sanierungs- oder Renovierungsarbeiten im Umfeld der Quartiere auf den Herbst oder Winter verschoben werden und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Zum anderen geht es darum, die traditionellen Ein- und Ausflugsöffnungen im Gebälk für die Großen Mausohren zu erhalten. Fledermäuse sind Gewohnheitstiere. Werden die alten Einflugsöffnungen verschlossen, finden sie oft nicht mehr ins Quartier, auch wenn benachbart andere Öffnungen bereitgestellt werden.

Aus Angst vor Taubenplagen werden bei Sanierungen von Kirchen und anderen größeren Gebäuden leider oft die Dachböden und Türme mit Gittern vollständig verschlossen. Fledermäuse und typische Gebäudebrüter unter den Vögeln, etwa Mauersegler, haben dann kaum noch die Möglichkeit, Hohlräume für die Jungenaufzucht zu finden. Dabei gibt es durchaus Möglichkeiten, Tauben auszusperren, ohne alle Öffnungen hermetisch abzuschließen.

Natürlich spielt auch die Qualität des Jagdgebietes eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Wochenstuben. Mausohren jagen vorwiegend im Wald. Strukturreiche Wälder mit hohem Laubholzanteil, in denen viele Insekten als Beutetiere leben, werden bevorzugt."

Der Managementplan wurde von der Regierung von Oberfranken zusammen mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern und dem Landratsamt Kronach erarbeitet.

### Wissenswertes zur Managementplanung NATURA 2000:

Hintergrund zur Erstellung von Managementplänen ist die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unter der Bezeichnung "NATURA 2000" ein europaweites Netz aus FFH- und Vogelschutzgebieten einzurichten und den günstigen Erhaltungszustand der Gebiete zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsam mit allen Beteiligten vor Ort sog. Managementpläne erarbeitet. Der Managementplan ist Leitlinie staatlichen Handelns, er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot vorgegeben werden.

Weitere Informationen zu NATURA 2000 erhalten Sie unter der Adresse [www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index.htm](http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/index.htm)

### Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Andreas Niedling, Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberfranken, Tel. 0921/604-1442, E-Mail: [andreas.niedling@reg-ofr.bayern.de](mailto:andreas.niedling@reg-ofr.bayern.de) gerne zur Verfügung.

#### *Naturschutz in Oberfranken:*

*NATURA 2000-Managementplan für die Mausohrwochenstuben in Neustädtlein, Mistelgau und Berndorf*

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Mausohrkolonien im Naturraum Obermainisches Hügelland" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Managementplan an die beteiligten Kirchengemeinden und die politischen Gemeinden Eckersdorf, Mistelgau und Thurnau, an die Landratsämter in Bayreuth und Kulmbach sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Bei dem genannten NATURA 2000-Gebiet handelt es sich um Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres, einer der größten in Oberfranken heimischen Fledermausarten. Die Wochenstuben, in denen zum Teil mehrere hundert Weibchen in den Sommermonaten ihren Nachwuchs gebären und aufziehen, befinden sich in den Dachstühlen der Kirchengebäude. Die Managementpläne leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die Gebiete in ihrem guten Zustand zu erhalten.

Der Managementplan wurde von der Regierung von Oberfranken zusammen mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern und den Landratsämtern Bayreuth und Kulmbach erarbeitet.

#### *Naturschutz in Oberfranken:*

*NATURA 2000-Managementplan für die Mausohrwochenstuben in Nankendorf, Oberailsfeld und Pottenstein*

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Mausohrkolonien in der Fränkischen Schweiz" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Managementplan an die beteiligten Kirchengemeinden und die politischen Gemeinden Waischenfeld, Ahorntal und Pottenstein, an das Landratsamt Bayreuth sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Bei dem genannten NATURA 2000-Gebiet handelt es sich um Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres, einer unserer größten Fledermausarten. Die Wochenstuben, in denen zum Teil mehrere hundert Weibchen in den Sommermonaten ihren Nachwuchs gebären und aufziehen, befinden sich in den Dachstühlen der Kirchengebäude. Die Manage-

mentpläne leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die Gebiete in ihrem guten Zustand zu erhalten.

Der Managementplan wurde von der Regierung von Oberfranken zusammen mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern und dem Landratsamt Bayreuth erarbeitet.

*Naturschutz in Oberfranken:*

*NATURA 2000-Managementplan für die Mausohrwochenstuben in Lohndorf, Ehrl und Amlingstadt*

Der Managementplan für das europäische NATURA 2000-Gebiet "Mausohrkolonien in Lohndorf, Ehrl und Amlingstadt" liegt nun vor: Dr. Herbert Rebhan, Leiter des Sachgebietes Naturschutz an der Regierung von Oberfranken, überreichte den Managementplan an die beteiligten Kirchengemeinden und die politischen Gemeinden Litzendorf, Scheßlitz und Strullendorf, an das Landratsamt Bamberg sowie

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. An den genannten Stellen besteht ab sofort die Möglichkeit der Einsichtnahme.

Bei dem genannten NATURA 2000-Gebiet handelt es sich um Fortpflanzungsquartiere des Großen Mausohres, einer der größten in Oberfranken heimischen Fledermausarten. Die Wochenstuben, in denen zum Teil mehrere hundert Weibchen in den Sommermonaten ihren Nachwuchs gebären und aufziehen, befinden sich in den Dachstühlen der Kirchengebäude. Die Managementpläne leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von NATURA 2000. Im Plan sind alle Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um die Gebiete in ihrem guten Zustand zu erhalten.

Der Managementplan wurde von der Regierung von Oberfranken zusammen mit der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern und dem Landratsamt Bamberg erarbeitet.

## Buchanzeigen

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 105. Ergänzungslieferung, 75,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 48. Ergänzungslieferung, 65,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Bayer. Schulrecht**, CD-ROM, 50. Ausgabe, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 71. Ergänzungslieferung, 71,44 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 154. Ergänzungslieferung, 58,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Schulfinanzierung in Bayern**, 40. Ergänzungslieferung, 43,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 149. Ergänzungslieferung, 65,28 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 122. Ergänzungslieferung inkl. ABC des Kommunalwahlrechts, 77,11 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 132. Ergänzungslieferung, 57,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 48. Ergänzungslieferung, 80,60 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, Sonder-Auflage HOAI, 29,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, Sonder-Auflage HOAI, 29,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 120. Auflage, 95,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht und Broschüre StVO**, 106. Auflage, 39,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 84. Auflage, 95,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 31. Auflage, 54,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Giehl: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 35. Auflage, 84,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 93. Auflage, 115,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jäde/Dirnberger/Weiss: **BauGB, BauNVO**, 7. Auflage, 98,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Jäde: **Bayerisches Bauordnungsrecht**, 29,90 €, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Dirnaichner/Wachsmuth: **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)/Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Kommentare**, 6. Nachlieferung, 68,40 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Strunz/Findeisen: **Bayerisches Beamtengesetz, Leistungslaufbahngesetz (LibG), Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG), Kommentare**, 21. Nachlieferung, 48,50 €, Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

Schaetzell/Busse/Dirnberger/Stange: **Baugesetzbuch (BauGB), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Kommentare**, 20. Nachlieferung, 59,80 €, Kommunal- und Schulverlag Bavaria, Wiesbaden

**Erlebniswelt Naturwissenschaften**, 28,00 €, Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG, Landsberg

**Umweltrecht**, 24. Auflage, 16,90 €, Verlag C.H. Beck, München

Zuck: **Das Recht der Verfassungsbeschwerde**, 4. Auflage, 59,00 €, Verlag C.H. Beck, München

**Arbeitsgesetze**, 83. Auflage, 9,90 €, Verlag C.H. Beck, München